

Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Regelung der Ausreichung von Mitteln des Landes Brandenburg für investive Maßnahmen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG-Förderrichtlinie) vom 25.02.04

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. Verwendungsnachweis
9. Schlußbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck:

Förderung von Investitionen der Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald entsprechend den Regelungen zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes des Landes Brandenburg (GFG).

Förderung gem. GFG für:

- bereits bewilligte Maßnahmen der Vorjahre, für die Fristverlängerungen vorliegen und die erst 2004 oder später abgeschlossen und
- Maßnahmen nach Ziffer 1.1 für die etwaige Rückflussmittel aus diesen Jahren neu vergeben werden.

1.2 Rechtsgrundlage:

Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung,

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive Schwerpunktmaßnahmen von kreisangehörigen Gemeinden, die

- noch nicht begonnen wurden,
- in Vorjahren bereits gefördert wurden und weitergeführt werden,
- in Teilabschnitten abrechenbar sind.

2.2 Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen, die

- der Landesentwicklungsplanung des Landes Brandenburg
- der Stadtplanung
- der Schulentwicklungsplanung
- der Jugendhilfeplanung
- der Sozial- und Altenhilfeplanung
- der Entwicklung von Erholungsorten entgegenstehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden, letztere auch für Investitionen im Bereich auf das Amt übertragener Aufgaben. In diesen Fällen sind die Fördermittel dem Amt zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Der Kreistag entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Antrag zur Förderung der Maßnahme bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung, bei Investitionen im Bereich übertragener Aufgaben auch des Amtsausschusses.
- 4.2 Die Maßnahme muss Bestandteil des Investitionsprogrammes der Gemeinde / des Amtes sein.
- 4.3 Die Deckung des Eigenanteils gemäß Ziff. 5.5 muss haushaltsrechtlich gewährleistet sein. Die Gemeinde/das Amt muss bei Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich nachweisen, dass durch sie die Folgekosten getragen werden können.
- 4.4 Bauvorhaben einschließlich Modernisierungen und Instandsetzungen werden nur für gemeindeeigene/amtseigene bebaute oder unbebaute Grundstücke gefördert.
- 4.5 Für beitragspflichtige Baumaßnahmen muß eine entsprechende Satzung gemäß § 8 KAG oder § 132 Baugesetzbuch erlassen sein.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung, auch für einzelne abgegrenzte Teilmaßnahmen
 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 Form der Zuwendung: grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuß
- 5.2 Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen in Höhe der Fördersätze nach Ziff. 5.5, bezogen auf förderfähige Kosten eines Vorhabens oder dessen abgegrenzter Teilmaßnahmen.
- 5.3 Förderfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten,
 - für Maßnahmen, die den jeweils gültigen Landesprogrammen, -richtlinien und DIN-Vorschriften entsprechen
 - des Eigenanteils der Gemeinde
 Bei Straßen, Wegen und Plätzen bzw. Flächen des ruhenden Verkehrs werden Eigenanteile nach Abzug der Anteile der Beitragspflichtigen (einschließlich der durch diese zu tragenden Kosten für Grundstückszufahrten) höchstens entsprechend nachfolgender Tabelle (entnommen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes) unabhängig von den Festlegungen der gemeindlichen Satzungen, gefördert. Bei Antragstellung sind die Anteile der Beitragspflichtigen (einschließlich der Kosten für ihre Grundstückszufahrten) entsprechend der Tabelle detailliert aufzulisten. Ist die Gemeinde selbst Beitragspflichtige ist dieser Anteil (einschließlich der Kosten für Grundstückszufahrten) förderfähig.

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-*, Gewerbe- und Industriegebieten in m	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten in m	Anteil der Beitragspflichtigen in %
Anliegerstraßen			
Fahrbahn	8,50	5,50	70
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	1,75	1,75	70
Parkstreifen	5,00	5,00	70
Gehweg	2,50	2,50	70
gemeinsamer Geh- und Radeweg	3,50	3,50	70
Beleuchtung und Oberflächenentwäss.			70
unselbständige Grünanlagen	2,00	2,00	70
Haupterschließungsstraßen			
Fahrbahn	8,50	6,50	50
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	1,75	1,75	50
Parkstreifen	5,00	5,00	60
Gehweg	2,50	2,50	60
Beleuchtung und Oberflächenentwäss.			50
unselbständige Grünanlagen	2,00	2,00	60

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-*, Gewerbe- und Industriegebieten in m	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten in m	Anteil der Beitragspflichtigen in %
Hauptverkehrsstraßen			
Fahrbahn	8,50	8,50	20
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	1,75	1,75	20
Parkstreifen	2,50	2,00	50
Gehweg	2,50	2,50	50
gemeinsamer Geh- und Radweg	3,50	3,50	35
Beleuchtung und Oberflächenentwäss.			20
unselbständige Grünanlagen	2,00	2,00	50
Hauptgeschäftsstraßen			
Fahrbahn	7,50	7,50	60
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	1,75	1,75	60
Parkstreifen	2,00	2,00	65
Gehweg	6,00	6,00	65
gemeinsamer Geh- und Radweg	3,50	3,50	65
Beleuchtung und Oberflächenentwäss.			60
unselbständige Grünanlagen	2,00	2,00	65

*Kerngebiete: Gebiete innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile

- für Planungsleistungen nach der HOAI als Bestandteil der Gesamtmaßnahme, auch wenn sie vor Antragstellung zur Förderung der Gesamtmaßnahme entstanden sind.
- 5.4 Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten,
- die die Bürger der Gemeinde bzw. Dritte anteilig zu erbringen haben und
 - die für die Funktionalität der Investition nicht erforderlich sind (Kunst am Bau etc, besonders hoher Standard, Luxusausführung)
- 5.5 Fördersätze
- Die Gemeinde/das Amt muss in der Lage sein, den Eigenanteil der sich aus der prozentualen Förderung ergibt, zu sichern
 - In Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde beträgt der Fördersatz in der Regel bis 70 oder 80 %. Er kann in Ausnahmefällen bis zu 90 % betragen.
 - Nach Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen durch die Kommunalaufsicht entscheidet der Kreistag.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zuwendungen sind insbesondere ganz oder teilweise zurückzuzahlen

- bei Überschreitung des im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördersatzes der Mittel der Investitionspauschale im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtkosten;
- bei Zweckentfremdung;
- wenn die Maßnahme im Bewilligungszeitraum nicht realisiert wurde und keine Zustimmung des Landrats gemäß Ziff. 6.2 vorliegt;
- wenn geförderte Grundstücke des allgemeinen Grundvermögens ohne Nutzungsbindung von mindestens 15 Jahren und geförderte bewegliche Sachen des Anlagevermögens ohne Nutzungsbindung von mindestens 5 Jahren ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert werden. Der Landrat kann Ausnahmen zulassen;
- falls mit der Baumaßnahme ohne nachvollziehbare und anzuerkennende Gründe nicht bis zum 30.06. des Bewilligungsjahres begonnen wurde (mindestens Auftragserteilung).

Ob der Bescheid widerrufen und die Mittel neu vergeben werden, entscheidet nach pflichtgemäßer Wertung der Gründe durch die Verwaltung der Kreistag.

Nicht benötigte Mittel werden durch den Kreistag neu vergeben (Nachrücker).

6.2 Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr.

- Kann eine Maßnahme aus gerechtfertigten Gründen im Bewilligungszeitraum nicht realisiert werden, ist ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen und dieser zu begründen. Bei Zustimmung des Landrates ist die Bildung von Haushaltsresten erforderlich. Diese sind nachzuweisen.

6.3 Bereits begonnene Baumaßnahmen können gefördert werden, wenn

- der Landkreis sich durch Beschluss des Kreistages dazu verpflichtet hat,
- eine mit EG-, Bundes- oder Landesmitteln geförderte Maßnahme durch eigene Finanzkraft der Gemeinde nicht fertiggestellt werden kann,
- die Zustimmung zur Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Kreisausschuss erteilt wurde.

6.4 Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Durch die Gemeinde sind mit der Antragstellung auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn folgende Nachweise vorzulegen:

- Beschluss der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses (bei übertragenen Aufgaben) zur Durchführung der Maßnahme
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Investition (einschließlich Finanzierung der Folgekosten)
- Baugenehmigung
- Nachweis der eigenen vollständigen (Vor) Finanzierung der Maßnahme

Über die Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet der Kreisausschuss.

Die Zustimmung zur Förderunschädlichkeit wird nur unter der Maßgabe erteilt, dass mit der beantragten Maßnahme bis 31.12. des Jahres der Antragstellung begonnen wird. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Zuwendungsbescheides im nachfolgenden Haushaltsjahr besteht nicht.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Anträge sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr auf den vom Landkreis bereitgestellten Vordrucken einzureichen, es sei denn, es wird den Antragsberechtigten ein anderer Termin schriftlich mitgeteilt.
- 7.2 Der Landrat ist Bewilligungsbehörde. Er ist an den Beschluss des Kreistages über die Prioritätenfestsetzung gebunden.
- 7.3 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach **ordnungsgemäßer** Rechnungslegung entsprechend § 14 VOB/B (Kopien der Auszahlungsanordnungen mit Kopien der detaillierten Originalrechnungen) unter Beifügung der Leistungsverzeichnisse, der Vergabevermerke sowie und der Aufträge bzw. Nachträge.
- 7.4 Durch das Amt/Gemeinde sind die Rechnungen sachlich und rechnerisch und durch das mit der Prüfung beauftragte Ingenieurbüro fachtechnisch richtig zu zeichnen.
- 7.5 Durch die Bewilligungsbehörde wird vor Auszahlung eine Vorprüfung vorgenommen. dort erfolgt auch die Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bleibt unberührt.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Verwendungsnachweis ist sofort nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Bei nicht fristgemäßer Fertigstellung der Maßnahme zum 31.12 des Bewilligungsjahres ist ein Teilverwendungsnachweis (Stichtag 31.12 zum 31.01. des Folgejahres) vorzulegen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis ist auf den vom Landkreis bereitgestellten Vordrucken zu erbringen. Dem Verwendungsnachweis sind, soweit noch **nicht** zur Rechnungslegung eingereicht, beizufügen:
- Aufträge
 - Submissionsprotokoll bzw. Vergabevermerk
 - Kopien der Auszahlungsanordnungen mit Kopien der Originalrechnungen
 - Abnahmeprotokolle
 - Anordnung des Haushaltsausgaberestes bei Überschreitung des Bewilligungszeitraumes
 - Annahmeanordnungen von Zuwendungen Dritter
 - Leistungsverzeichnisse
- 8.3 Die überörtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Der Kreistag kann durch Beschluss abweichende Regelungen zur Bewilligung der Fördermittel treffen, sofern diese mit den Bestimmungen des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes in Einklang stehen.
- 9.2 Diese GFG-Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald in Kraft.
- 9.3 Gleichzeitig tritt die "Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Regelung der Ausreichung von Mitteln des Landes Brandenburg für investive Maßnahmen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz" vom 19.09.1996 mit ihren Änderungen außer Kraft.